



3003 Bern, 10. März 2017

Flughafen Zürich

Plangenehmigung

Piste 16-34, Teilersatz Deckbelag
Projekt Nr. 16-06-019

A. Sachverhalt

1. Gesuch

1.1 Gesuchseinreichung

Am 16. Dezember 2016 (Eingang) reichte die Flughafen Zürich AG (FZAG) dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zuhanden des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) ein Plangenehmigungsgesuch für den Teilersatz des Deckbelags der Piste 16-34 am Flughafen Zürich ein.

1.2 Begründung und Beschreibung

Der Mittelstreifen der Piste 16-34 wurde 2008 saniert (Plangenehmigung des UVEK vom 18. Juni 2007). Gemäss Angaben der FZAG hat die eingebaute Deckschicht ihre Lebensdauer erreicht und soll im Jahr 2017 zur Gewährleistung einer weiteren, interventionsfreien Betriebsdauer von mindestens 10 Jahren teilweise ersetzt werden.

Zwischen dem Pistenkreuz 10-28 (ca. Pistenkilometer 2,09) und dem südlichen Pistenende (ca. Pistenkilometer 3,72) inkl. Rollweg E9 wird im Mittelstreifenbereich die bestehende Deckschicht aus Splittmastixasphalt SMA¹ im Rahmen eines 1:1-Ersatzes durch eine neuwertige Deckschicht ersetzt.

Dazu sind folgende Arbeitsschritte nötig:

- Vorarbeiten:
 - Entfernen des alten Fugenvergusses;
- Hauptarbeiten:
 - Abfräsen Deckschicht (d = 4 cm);
 - Trockenreinigung mit neuwertigen Wischeinrichtungen;
 - Einmass und Verguss von Fugen, Trag- und Binderschicht;
 - Applikation Lackbitumen;
 - Lieferung Asphaltmischgut (direkt auf Baustelle);
 - Einbau Deckschicht (d = 4 cm);
 - Nachbearbeitung von Anschlussflächen und Fugen;
 - Reinigung;
 - provisorische Markierungsarbeiten;
- Folgearbeiten:
 - Massnahmen Anfangsgriffigkeit Deckschicht;

¹ Splittmastixasphalt (englisch: Stone Mastic Asphalt, kurz SMA) ist eine spezielle Asphaltart für Deckschichten mit einem höheren Bitumen- und Splittgehalt, geeignet für hohe Belastungen.

- Rillierung;
- Fugarbeiten;
- definitive Markierungsarbeiten.

Laut technischem Bericht darf der Flugbetrieb während der Bauarbeiten nicht tangiert werden. Sämtliche Arbeiten werden etappenweise während den nächtlichen Flugbetriebspausen durchgeführt. Mit dem gegebenen Bauzeitfenster von ca. 23:30 bis ca. 05:00 Uhr kann die bestehende Deckschicht im definierten Projektperimeter in ca. 17 Arbeitsnächten ersetzt werden. Da für den Deckschichteinbau eine minimale Untergrundtemperatur von 10°C gegeben sein sollte, ist eine Arbeitsausführung in den Monaten Juni bis August vorgesehen.

Es sind keine Baupisten oder zusätzlichen Installationsplätze vorgesehen. Die zu ersetzenden Asphaltbeläge und weiteren Materialien sind nicht belastet, es sind diesbezüglich keine Einschränkungen auf die Bauausführung zu erwarten.

Im Projektperimeter befinden sich viele Werkleitungen, die durch die Bauarbeiten aber nicht tangiert werden, da die Baumassnahmen nur die obersten 4 cm der Piste betreffen.

Für das Vorhaben stehen mit den bestehenden Logistikflächen Brandübungsplatz, Umfahrungsstrasse 10 und HIP² Süd ausreichend Plätze zur Verfügung, so dass keine zusätzlichen Flächen erstellt werden müssen. Der HIP Süd soll als Hauptinstallationsfläche sowohl für die fixen Installationen (Büro-, Mannschafts- und Materialcontainer) als auch für die Bereitstellung des Inventars dienen. Die Logistikfläche «Umfahrungsstrasse 10» dient lediglich als Ausstellfläche für Einbauinventar, Maschinen und Geräte, so dass die Zufahrtswege zur Piste möglichst kurz gehalten werden können. Auf der Ostseite der Piste 16-34 sind keine Logistikflächen vorgesehen, somit kann die Erschliessung der Baustelle ausschliesslich über die bestehenden Stichstrassen erfolgen und es müssen keine Flugbetriebsflächen ausserhalb der Piste beansprucht werden. Grundsätzlich werden sämtliche Materialien für eine Nachtetappe direkt von der bzw. auf die Baustelle ab- oder zugeführt. Entsprechend der vorgegebenen Etappierung muss mit einem Materialanfall (Volumen lose) von ca. 150 bis 200 m³ Fräsgut sowie einer Einbaumenge von ca. 250 bis 300 Tonnen Asphalt pro Nacht gerechnet werden. Weitere Materialien (Haftkleber, Mörtel, Vergussmassen etc.) sind nur in kleineren Mengen notwendig und können auf den vorgesehenen Logistikflächen gelagert werden.

Die Bauphase ist für die Zeit zwischen Anfang Juni und Ende August 2017 geplant.

² Hauptinstallationsplatz

Gemäss FZAG wird mit Baukosten von Fr. 2450000.– gerechnet.

Das für das Vorhaben benötigte Grundstück befindet sich im Eigentum der FZAG.

1.3 *Gesuchsunterlagen*

Das Gesuch umfasst das Gesuchsschreiben, das übliche Gesuchsformular, einen technischen Bericht und Planunterlagen.

1.4 *Koordination von Bau und Betrieb*

Das Bauvorhaben hat keine namhaften Auswirkungen auf den eigentlichen Flugbetrieb. Das Betriebsreglement muss nicht geändert werden.

2. **Instruktion**

2.1 *Anhörung*

Das BAZL nahm eine luftfahrtspezifische Prüfung gemäss Art. 9 VIL³ vor. Der Kanton Zürich verzichtete darauf, angehört zu werden und auf die Anhörung weiterer Bundesstellen wurde verzichtet.

2.2 *Stellungnahmen*

Es liegt folgende Stellungnahme vor:

- BAZL, Abteilung Sicherheit Infrastruktur (SI), vom 27. Januar 2017.

Die FZAG teilte am 30. Januar 2017 per E-Mail mit, dass sie keine Bemerkungen zu den Auflagen habe.

Somit war die Instruktion abgeschlossen.

³ Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL); SR 748.131.1

B. Erwägungen

1. Formelles

1.1 *Zuständigkeit*

Die Pisten dienen dem Betrieb des Flughafens; sie sind Flugplatzanlagen im Sinne von Art. 2 VIL, die nach Art. 37 Abs. 1 LFG⁴ nur mit einer Plangenehmigung des Bundes erstellt oder geändert werden dürfen; nach Art. 1 Abs. 2 LFG ist bei Flughäfen das UVEK für die Plangenehmigung zuständig.

1.2 *Zu berücksichtigendes Recht*

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach den Art. 37–37i LFG und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a–27f. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

1.3 *Verfahren*

Beim Ersatz der Deckschicht der Piste handelt es sich um die Sanierung von bereits bestehenden Flugbetriebsflächen und somit um gewöhnliche Unterhalts- und Instandstellungsarbeiten an Bauten und Anlagen im Sinne von Art. 28 Abs. 1 Bst. g. VIL; das Vorhaben ist örtlich begrenzt und hat wenige, eindeutig bestimmbare Betroffene. Das Projekt verändert das äussere Erscheinungsbild des Flughafens nicht, es berührt keine schutzwürdigen Interessen Dritter und wirkt sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt aus.

Das Vorhaben erfordert aber eine luftfahrtspezifische Prüfung durch das BAZL. In Anwendung von Art. 28 Abs. 4 VIL ist somit ein vereinfachtes Plangenehmigungsverfahren durchzuführen.

⁴ Bundesgesetz über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz, LFG); SR 748.0

2. Materielles

2.1 *Umfang der Prüfung*

Nach Art. 27d Abs. 1 VIL ist zu prüfen, ob das Projekt den Zielen und Vorgaben des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) entspricht sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich die luftfahrtspezifischen und technischen Anforderungen sowie diejenigen der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes. Da es sich beim Vorhaben um die Sanierung bestehender Anlageteile handelt, rechtfertigt es sich, diese Punkte summarisch zu prüfen.

2.2 *Begründung*

Eine Begründung für das Vorhaben liegt vor (vgl. oben A.1.2). Der Bedarf für das Vorhaben wurde nicht bestritten.

2.3 *Verantwortung des Flugplatzhalters*

Art. 3 Abs. 1 VIL besagt unter anderem, dass Flugplätze so ausgestaltet, organisiert und geführt sein müssen, dass der Betrieb geordnet und die Sicherheit für Personen und Sachen [...] stets gewährleistet ist. Der Inhaber der Betriebskonzession hat für die dazu erforderliche Infrastruktur zu sorgen; die Verantwortung für einen sicheren Betrieb liegt in jedem Fall beim Konzessionsinhaber (Art. 10 Abs. 1 VIL).

2.4 *Luftfahrtspezifische Anforderungen*

Gemäss Art. 3 Abs. 1^{bis} VIL sind die Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) in den Anhängen 3, 4, 10, 11, 14 und 15 zum Übereinkommen vom 7. Dezember 1944 (SR 0.748.0) über die Internationale Zivilluftfahrt (ICAO-Anhänge) für Flugplätze unmittelbar anwendbar.

Die Zulassung des Flughafens Zürich erfolgt seit dem 15. August 2014 gestützt auf die Vorgaben aus der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 bzw. Nr. 1108/2009 sowie der Verordnung (EU) Nr. 139/2014. Damit im Hinblick auf die kommende Zertifizierung keine Nichtkonformitäten mit den anwendbaren Vorschriften aus den genannten Verordnungen und den zugehörigen Zulassungsspezifikationen (certification specifications) entstehen, erfolgt die luftfahrtspezifische Prüfung im Rahmen dieser Plange-
nehmung bereits gestützt auf die oben genannten Grundlagen. Inhaltlich ergeben sich in den hier relevanten Punkten keine Änderungen gegenüber den Bestimmungen aus Anhang 14 zum Übereinkommen über die Internationale Zivilluftfahrt.

Art. 9 VIL bestimmt, dass das BAZL eine luftfahrtspezifische Projektprüfung vornehmen kann. Diese Prüfung ergab, dass die verlangten Anforderungen unter Einhaltung einiger Auflagen eingehalten werden.

Die luftfahrtspezifische Prüfung wird als Beilage Bestandteil dieser Verfügung. Die darin formulierten Auflagen sind umzusetzen; eine entsprechende Auflage wird in die vorliegende Verfügung aufgenommen.

2.5 *Raumplanung und Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL)*

Beim Bauvorhaben handelt es sich um eine Flugplatzanlage auf der Luftseite des Flughafens; seine Standortgebundenheit ist gegeben. Das Projektareal liegt innerhalb des SIL-Perimeters gemäss dem Objektblatt für den Flughafen Zürich, Stand 18. September 2015, und das Vorhaben steht in keinem Widerspruch zum SIL. Es bewirkt keine Beeinträchtigung der in übergeordneten Planungen vorgesehenen Schutz- und Nutzungsbestimmungen und steht auch mit den Anforderungen der Raumplanung im Einklang. Die sach- und raumplanerischen Voraussetzungen für die Plangenehmigung sind somit erfüllt.

2.6 *Allgemeine Bauauflagen*

Für die Ausführung des Vorhabens gelten folgende generelle Bestimmungen, die als Auflagen in die Verfügung zu übernehmen sind:

Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden.

Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.

Dem BAZL sind Beginn und Ende der Einzelnen Bauphasen frühzeitig, mindestens 10 Arbeitstage vor den vorgesehenen Terminen, schriftlich anzuzeigen.

Nach Ende der Arbeiten erfolgt eine Endabnahme durch das BAZL vor Ort. Die Abnahme ist dem BAZL frühzeitig, mindestens 5 Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, schriftlich zu melden.

2.7 Umwelt-, Natur- und Heimatschutz

Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf Natur und Landschaft.

2.7.1 Baulärm

Für die Beurteilung des Baulärms ist die Baulärm-Richtlinie (BLR, Ausgabe 2006, Stand 2011) des Bundesamts für Umwelt (BAFU) massgebend. Sie zeigt auf, wie die Vorschriften von Art. 11 und 12 USG⁵ bei Baustellen zu konkretisieren und anzuwenden sind. Die Vollzugsbehörden, die über die Einhaltung der lärmrechtlichen Vorschriften entscheiden müssen, beurteilen den Baulärm nach der BLR und legen die konkreten Massnahmen bzw. die anzuwendenden Massnahmenstufen in der Plan-genehmigungsverfügung verbindlich fest.

Die zu treffenden Massnahmen für Bauarbeiten und lärmintensive Bauarbeiten richten sich nach:

- dem Abstand zwischen der Baustelle und den nächstgelegenen Räumen mit lärmempfindlicher Nutzung;
- Tageszeit und Wochentag, während denen Bauarbeiten ausgeführt werden;
- der lärmigen Bauphase⁶ bzw. der Dauer der lärmintensiven Bauarbeiten⁷; und
- der Lärmempfindlichkeit⁸.

Der Projektstandort liegt in einer Industriezone mit ES IV; der Abstand zu Räumen mit lärmempfindlicher Nutzung beträgt überall mehr als 600 m. Die lärmige Bauphase beträgt weniger als 8 Wochen. Daraus ergibt sich die Massnahmenstufe A.

Werden Bauarbeiten oder lärmintensive Bauarbeiten von 19 bis 7 Uhr oder an Sonn- und allg. Feiertagen durchgeführt, werden die Massnahmen durch Anwendung der nächsthöheren Massnahmenstufe verschärft, was zur Massnahmenstufe B führt. Diese ist in der vorliegenden Verfügung festzulegen. Maschinen, Geräte und Transportfahrzeuge müssen somit dem anerkannten Stand der Technik entsprechen.

Für die Bautransporte gilt aufgrund der nächtlichen Arbeiten und der grossen Materialflüsse gemäss Schnelltest der BLR die Massnahmenstufe B, die ebenfalls festzusetzen ist.

⁵ Bundesgesetz über den Umweltschutz; SR 814.0

⁶ Als lärmige Bauphase gilt die Zeitspanne, während der Räume mit lärmempfindlicher Nutzung den Bauarbeiten ausgesetzt sind.

⁷ Als Dauer der lärmintensiven Bauarbeiten gilt die Anzahl Tage, an denen solche Arbeiten während mehr als einer Stunde ausgeführt werden. 6 Tage ergeben eine Woche.

⁸ Die Lärmempfindlichkeit bestimmt das Mass des Schutzanspruches der vom Baulärm betroffenen Gebiete. Sie richtet sich nach den zugeordneten Empfindlichkeitsstufen (ES; Art. 43 und 44 LSV).

2.7.2 Luftreinhaltung

Die erforderlichen Massnahmen zur Luftreinhaltung auf Baustellen ergeben sich aus der BAFU-Richtlinie «Luftreinhaltung auf Baustellen» (Bau RLL, Ausgabe Februar 2016). Sie konkretisiert die allgemein gehaltene Vorschrift in Anhang 2, Ziffer 88 LRV⁹. Der Handlungsbedarf zur vorsorglichen Reduktion der Luftschadstoffbelastung durch Baustellen wird durch die beiden Massnahmenstufen A oder B festgelegt.

Ein Bauvorhaben wird basierend auf den spezifischen Emissionen sowie dem Baustellenumfeld in eine der beiden Massnahmenstufen eingeteilt. Die dazu benötigten objektspezifischen Parameter (Dauer, Art und Grösse der Baustelle) sind aus dem Baugesuch ableitbar; die Lage der Baustelle stützt sich auf die örtliche Bebauungs- und Bevölkerungsdichte ab.

Für den Flughafen gilt die Lage «Agglomeration / innenstädtisch».

Die Baustelle wird in Stufe B (Basismassnahmen und spezifische Massnahmen) eingestuft, wenn eines der Kriterien Dauer > 1 Jahr, Fläche > 4000 m², oder Kubatur > 10 000 m³ erfüllt ist.

Aufgrund der grossen Fläche der Baustelle wird die Massnahmenstufe B festgelegt.

2.7.3 Bauabfälle

Bei der Entsorgung der Bauabfälle ist das GEK¹⁰ des Flughafens, Ausgabe vom Dezember 2014, zu beachten. Im Übrigen gelten die Umweltvorschriften für Baustellen der FZAG, Ausgabe vom Oktober 2014.

Die in diesen Dokumenten enthaltenen Vorschriften sind umzusetzen, die entsprechenden Auflagen werden verfügt.

2.8 *Vollzug*

In Anwendung von Art. 3b VIL überwacht das BAZL die Erfüllung der luftfahrtspezifischen Anforderungen. Es lässt die korrekte Ausführung sowie die Einhaltung der verfügbaren Auflagen durch seine Fachstellen überwachen. Zu diesem Zweck ist das BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, gemäss den allgemeinen Bauauflagen zu informieren.

⁹ Luftreinhalte-Verordnung; SR 814.318.142.1

¹⁰ Generelles Entsorgungskonzept für Bauabfälle, Stand 31.12.2014

2.9 *Fazit*

Das Gesuch für den Ersatz des Deckbelags der Piste 16-34 erfüllt die gesetzlichen Anforderungen und kann unter Einhaltung der beschriebenen Auflagen genehmigt werden.

3. **Gebühren**

Die Gebühren für die Plangenehmigung richten sich nach der GebV-BAZL¹¹, insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 Bst. d. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben; diese umfasst auch allfällige Gebühren anderer Bundesstellen (z. B. BAFU, ARE etc.).

Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben (Art. 51 GebV-BAZL).

4. **Unterschriftsberechtigung**

Nach Art. 49 RVOG¹² kann der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin seine oder ihre Unterschriftsberechtigung in zum Voraus bestimmten Fällen auf bestimmte Personen übertragen. Die ermächtigten Personen unterschreiben im Namen des Departementsvorstehers oder der Departementsvorsteherin. Mit Verfügung vom 18. Dezember 2013 hat die Departementsvorsteherin die Direktionsmitglieder des BAZL ermächtigt, Plangenehmigungsverfügungen gemäss Art. 37 Abs. 2 Bst. a LFG in ihrem Namen zu unterzeichnen.

5. **Eröffnung und Mitteilung**

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin eröffnet.

Sie wird dem Amt für Verkehr des Kantons Zürich zu Kenntnis zugestellt.

¹¹ Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt; SR 748.112.11

¹² Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz; SR 172.010

C. Verfügung

Das Gesuch der FZAG betreffend den Ersatz der Deckschicht der Piste 16-34 am Flughafen Zürich wird wie folgt genehmigt:

1. Vorhaben

1.1 *Gegenstand und Standort*

1:1-Ersatz der Deckschicht der Piste 16-34 mit neuem Splittmastixasphalt inkl. Vor- und Nacharbeiten, namentlich Rillierung, Fugarbeiten und Markierungen.

Flughafenareal, Piste 16-34, Grundstück Kat.-Nrn. 3139.14 (Kloten) und 4100 (Rümlang).

1.2 *Massgebende Unterlagen*

Plangenehmigungsgesuch der FZAG vom 16. Dezember 2016 (Eingang beim BAZL) mit folgenden Beilagen:

- Technischer Bericht, Deckschichtersatz Piste 16-34, F. Preisig AG, 8050 Zürich, 8.10.2016;
- Plan Nr. 1349.210–006, Deckbelagsersatz Piste 16-34; Logistikflächen und Transportwege, Situation, 1:10 000, F. Preisig AG, 8050 Zürich, 10.10.2016;
- Plan Nr. 1349.210–008, Deckbelagsersatz Piste 16-34; Regel-Bauablauf Pistenmittelstreifen, Situation, 1:2 000, F. Preisig AG, 8050 Zürich, 10.10.2016.

2. Festlegungen

2.1 Für die Baustelle gilt bezüglich Baulärm die Massnahmenstufe B gemäss BRL.

2.2 Für die Bautransporte gilt die Massnahmenstufe B gemäss BRL.

2.3 Für die Baustelle gilt bezüglich Luftreinhaltung die Massnahmenstufe B gemäss BauRLL.

3. Auflagen

3.1 Allgemeine Bauauflagen

- 3.1.1 Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden.
- 3.1.2 Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.
- 3.1.3 Dem BAZL sind Beginn und Ende der einzelnen Bauphasen frühzeitig, mindestens 10 Arbeitstage vor den vorgesehenen Terminen, schriftlich anzuzeigen.
- 3.1.4 Nach Ende der Arbeiten erfolgt eine Endabnahme durch das BAZL vor Ort. Die Abnahme ist dem BAZL frühzeitig, mindestens 5 Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, schriftlich zu melden.

3.2 Luftfahrtspezifische Auflagen

Es gelten die Auflagen gemäss der luftfahrtspezifischen Prüfung des BAZL vom 27. Januar 2017 (Beilage).

3.3 Auflagen zum Umweltschutz

- 3.3.1 Bei der Entsorgung der Bauabfälle ist das GEK des Flughafens, Ausgabe vom Dezember 2014, zu beachten.
- 3.3.2 Die allgemeinen Umweltschutzbedingungen, Ausgabe vom Oktober 2014, der FZAG sind zu beachten.

4. Gebühren

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der Gesuchstellerin auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügbaren Auflagen werden gesondert erhoben.

5. Eröffnung


Diese Verfügung inkl. Beilage wird per Einschreiben eröffnet:

- Flughafen Zürich AG, Bausekretariat MB, Postfach, 8058 Zürich.

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (mit einfacher Post):

- Amt für Verkehr des Kantons Zürich, Stab / Recht und Verfahren, 8090 Zürich.

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
handelnd durch das Bundesamt für Zivilluftfahrt



Christian Hegner, Direktor

Beilage

Luffahrtsspezifische Prüfung des BAZL vom 27. Januar 2017.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Frist steht still vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.